

SBV STAHLTECHNIK
Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH
Am Willenbach 1
D-74229 Oedheim

Tel. +49 7136 964597-0
info@sbv-stahl.com
www.sbv-stahl.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

SBV Stahltechnik Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH
Stand: Juni 2026

Inhalt

§1 Datenschutz und Vertraulichkeit.....	3
§2 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen.....	3
§3 Vertragsabschluss.....	3
§4 Änderungswünsche	3
§5 Preise und Zahlungsbedingungen.....	4
§6 Lieferung, Lieferverzögerung und Gefahrübergang	4
§7 Eigentumsvorbehalt.....	4
§8 Gewährleistung.....	5
§9 Haftung.....	5
§10 Technische Beratung und Garantien	6
§11 Verjährung.....	6
§12 Schutzrechte Dritter und Rechte an Werkzeugen	6
§13 Compliance.....	6
§14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht	7
§15 Salvatorische Klausel	7

§1 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) SBV verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzvorschriften.
- (2) Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere Zeichnungen, CAD-Daten, 3D-Modelle, Fertigungsunterlagen, Simulationen, Prüfberichte, Kalkulationen, Werkzeuge, Musterteile, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sämtliche kaufmännischen und technischen Informationen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

§2 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der SBV Stahltechnik Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH (nachfolgend "SBV" genannt) gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.
- (2) Wir liefern und leisten nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und diesen allgemeinen Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen werden für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Die Annahme der gelieferten Ware gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.
- (3) Soweit in diesen AGB die schriftliche Erklärung verlangt wird, genügt hierfür die Übermittlung per E-Mail, soweit keine gesetzliche Schriftform vorgeschrieben ist.
- (4) Die AGB werden dem Besteller vor Vertragsschluss in zumutbarer Weise zur Verfügung gestellt (z. B. als Anhang zum Angebot oder durch Hinweis auf die Website von SBV).
- (5) Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:
1. schriftliche Einzelvereinbarung
 2. Auftragsbestätigung
 3. Zeichnungen und Spezifikationen
 4. Angebot
 5. diese AGB
- (6) Qualitätsvereinbarungen, Qualitätsmanagementvereinbarungen (QSV), Lieferantenhandbücher, Einkaufsbedingungen oder vergleichbare Regelwerke des Bestellers werden nur Vertragsbestandteil, wenn SBV deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Ein Verweis des Bestellers auf solche Dokumente oder deren Bereitstellung genügt hierfür nicht.
- (7) Lieferantenhandbücher, Verhaltenskodizes (Code of Conduct), Verpackungsrichtlinien, ESG-/Nachhaltigkeitsvorgaben, Portalanforderungen, Werksnormen, Spezifikationen oder sonstige Regelwerke des Bestellers werden nur Vertragsbestandteil, soweit SBV deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die Registrierung in Lieferantenportalen, die Entgegennahme oder Kenntnisnahme solcher Dokumente oder die Ausführung einer Bestellung begründen keine Zustimmung zu deren Geltung.

§3 Vertragsabschluss

- (1) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags durch SBV zustande.
- (2) Ist die Durchführung des Vertrages durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet, die auch bei einer Streichung des Kreditlimits einer Warenkreditversicherung vorliegt, können wir die uns obliegende Leistung verweigern und darüber hinaus sämtliche eingeräumten Zahlungsziele widerrufen sowie Vorauszahlung als Sicherheit verlangen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 321 Abs. 2 BGB haben wir zudem das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Mündliche Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch SBV.

§4 Änderungswünsche

- (1) Änderungen von Zeichnungen, Spezifikationen, Materialien, Toleranzen, Lieferterminen oder sonstigen technischen Anforderungen nach Vertragsschluss berechtigen SBV zu einer angemessenen Anpassung von Preisen, Lieferterminen und sonstigen Vertragsbedingungen.

§5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Alle für unsere Lieferungen und Leistungen im Empfangsland anfallenden Steuern und sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers, sofern dies nicht anders vereinbart ist. Ändern sich nach Vertragsschluss Material-, Energie-, Lohn-, Transport-, Rohstoff- oder Beschaffungskosten um mehr als 10 %, ist SBV berechtigt, den Preis entsprechend der nachweisbaren Kostenänderung angemessen anzupassen, soweit diese Kosten die Kalkulationsgrundlage der Lieferung betreffen.
- (2) Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis 30 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Skonto gewähren wir nur nach Vereinbarung und nicht vor Ausgleich unserer übrigen fälligen Forderungen. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungsdatum, für die Einhaltung der Fristen ist der Tag des Zahlungseingangs maßgebend.
- (4) Zahlungen gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf dem Geschäftskonto von SBV als erfüllt.
- (5) Ab Fälligkeit berechnet SBV Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Maßgeblich ist der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Basiszinssatz.
- (6) Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

§6 Lieferung, Lieferverzögerung und Gefahrübergang

- (1) Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Lieferfristen und -termine bezeichnen stets nur den ungefähren Lieferzeitpunkt ab Werk oder Lager. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger, richtiger und mängelfreier Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht rechtzeitige oder verspätete Belieferung, Nichtbelieferung oder mängelbehaftete Lieferung ist durch uns verschuldet.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über, wenn die Ware abhol- und versandbereit gemeldet und nicht innerhalb der von uns dem Besteller gesetzten Frist abgeholt wird, bei fehlender Fristsetzung spätestens, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt, es sei denn, im letztgenannten Fall ist der Gefahrübergang durch eine zwischen den Parteien vereinbarte Handelsklausel in anderer Form geregelt.
- (4) Für alle vereinbarten INCOTERMS-Handelsklauseln gelten die Incoterms® 2020 der International Chamber of Commerce (ICC); bei fehlender Vereinbarung einer bestimmten INCOTERMS-Handelsklausel gilt die Handelsklausel „ab Werk“ (INCOTERMS 2020) als vereinbart.
- (5) Der Besteller kann Teillieferungen nicht zurückweisen. Bei Versendung bestimmen wir den Spediteur, Frachtführer und Versandweg.
- (6) Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Terrorismus, Cyberangriffen, behördlichen Maßnahmen, Energieengpässen, Rohstoffknappheit, Transport- oder Hafenstörungen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Lieferengpässen von Vorlieferanten sowie sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen außerhalb des Einflussbereiches von SBV.
- (7) Verzug tritt nur ein, wenn SBV nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung nicht binnen angemessener Frist liefert und der Besteller nicht im Verzug ist.
- (8) Produktions- und lieferbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der vereinbarten Liefermenge gelten als vertragsgemäß und berechtigen den Besteller weder zur Zurückweisung der Lieferung noch zu Schadensersatzansprüchen. Berechnet wird ausschließlich die tatsächlich gelieferte Menge.
- (9) Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist SBV berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers einzulagern. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über. Lager-, Transport-, Versicherungs- sowie sonstige Mehraufwendungen trägt der Besteller. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von SBV bleiben unberührt.
- (10) Schadensersatz wegen Lieferverzug ist nach Maßgabe des §9 ausgeschlossen bzw. beschränkt.

§7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von SBV.

- (2) Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Besteller gelten wir als Hersteller, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen, und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien.
- (3) Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Rechnungs- oder mangels eines solchen - zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Besteller gilt in diesen Fällen als Verwahrer.
- (4) Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab.
- (5) Der Besteller ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen und die abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt – insbesondere die Zahlungsbedingungen einhält – und eine Gefährdung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte ausgeschlossen erscheint. Sonst sind wir berechtigt, nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und auf Kosten des Bestellers die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller den Zutritt zur Bestandsaufnahme und Inbesitznahme unserer Waren zu gewähren. Außerdem sind wir zum Widerruf des Rechts des Bestellers zum Forderungseinzug berechtigt und können ihm die Weiterveräußerung und -bearbeitung sowie die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.
- (6) Auf unser Verlangen hat uns der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die vorstehend an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- (7) Übersteigt der Wert der Sicherheit unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- (8) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware sind unzulässig. Von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter hat der Besteller SBV unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§8 Gewährleistung

- (1) Die Ware ist unverzüglich nach § 377 HGB zu untersuchen. Sachmängel, Falschlieferungen und Fehlmengen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich später ein bei der ersten Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so ist er — unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung — unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt. Das Gleiche gilt, wenn uns der Besteller nicht unverzüglich nach unserem Verlangen eine sachgerechte Prüfung des Mangels ermöglicht. Be- oder verarbeitet der Besteller die Ware, dürfen wir davon ausgehen, dass sich die Sache für die Verwendung des Bestellers eignet.
- (3) Bei berechtigter Mängelrüge steht SBV das Recht zu, nach eigener Wahl zweimal Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen.
- (4) Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller mindern oder — bei erheblichen Mängeln — vom Vertrag zurücktreten. Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.
- (5) Mängelanzeigen entbinden den Besteller nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.
- (6) Soweit gesetzlich zulässig, werden Regressansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB ausgeschlossen.

§9 Haftung

- (1) SBV haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.
- (4) Eine Haftung für mittelbare Schäden, Produktionsstillstände, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfälle oder sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von SBV.
- (6) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus ausdrücklich übernommenen Garantien bleiben unberührt.
- (7) Der Besteller ist verpflichtet, Schäden möglichst gering zu halten und SBV unverzüglich schriftlich über erkennbare Schäden zu informieren.

(8) Für Kosten im Zusammenhang mit Rückrufaktionen, Feldmaßnahmen, Serviceaktionen, Ausbau-, Einbau-, Sortier-, Prüf-, Nacharbeits-, Transport- oder vergleichbaren Maßnahmen haftet SBV nur, wenn SBV den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder eine zwingende gesetzliche Haftung besteht. Der Besteller ist verpflichtet, SBV vor Durchführung entsprechender Maßnahmen unverzüglich schriftlich zu informieren und Gelegenheit zur Prüfung sowie zur Mitwirkung an einer wirtschaftlich angemessenen Schadensbegrenzung zu geben.

§10 Technische Beratung und Garantien

(1) Technische Beratung geben wir nach bestem Wissen und Können. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Besteller verantwortlich.

(2) Angaben über Lieferumfang, Maße, Gewichte, Werkstoffe, Aussehen und Leistungen dienen zur Bezeichnung des Liefergegenstandes und sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Eine Garantieübernahme muss zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Fehlt der Ware im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs eine derart garantierte Eigenschaft, richten sich die Rechte des Bestellers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§11 Verjährung

(1) Sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche — gleich aus welchem Rechtsgrund — verjähren in 12 Monaten ab Lieferung oder Leistung, bei Vereinbarung einer längeren Gewährleistungsfrist mit deren Ablauf, sofern nicht das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB zwingend längere Fristen vorschreibt.

(2) Die vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht bei Ansprüchen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei ausdrücklich übernommenen Garantien sowie in allen Fällen, in denen zwingende gesetzliche Verjährungsvorschriften längere Fristen vorsehen.

§12 Schutzrechte Dritter und Rechte an Werkzeugen

(1) Werden bei den Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.

(2) Durch vollständige oder teilweise Vergütung von Werkzeugkosten erwirbt der Besteller keine Rechte an den Werkzeugen selbst, es sei denn, in einem separat abzuschließenden Werkzeugüberlassungsvertrag ist etwas anderes geregelt.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschafts-, Exportkontroll-, Zoll- und Sanktionsrechts eigenverantwortlich einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Embargos, Dual-Use-Vorschriften, Endverbleibserklärungen sowie nationale und internationale Exportkontrollbestimmungen. Erforderliche Genehmigungen hat ausschließlich der Besteller einzuholen. Der Besteller stellt SBV von sämtlichen Ansprüchen frei, die aus einer schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.

(4) Sämtliche von SBV erstellten technischen Unterlagen, Konstruktionen, CAD-Daten, 3D-Modelle, Werkzeugzeichnungen, Fertigungskonzepte, Simulationen, Programme, Prozessparameter sowie sonstiges technisches Know-how verbleiben, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ausschließlich im Eigentum von SBV. Eine Weitergabe an Dritte oder anderweitige Nutzung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SBV unzulässig.

(5) Vom Besteller zur Verfügung gestellte Zeichnungen, CAD-Daten, Modelle oder sonstige technische Unterlagen verbleiben in dessen Eigentum. SBV ist berechtigt, diese ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages zu verwenden. Eine weitergehende Nutzung erfolgt nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers.

§13 Compliance

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Anti-Korruptions-, Wettbewerbs-, Geldwäsche-, Sanktions-, Exportkontroll- sowie Lieferkettengesetze.

(2) Keine Partei wird unmittelbar oder mittelbar Vorteile anbieten, gewähren oder annehmen, die gegen geltendes Recht verstoßen.

(3) Verstößt eine Vertragspartei erheblich gegen diese Verpflichtungen, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

§14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Oedheim.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Heilbronn, sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB ist. SBV behält sich vor, den Bestellern auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch. Soweit Übersetzungen dieser AGB erstellt werden, ist ausschließlich die deutsche Fassung rechtsverbindlich.

§15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich zulässig am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.